

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 85,

1. ÄNDERUNG

DER STADT FEHMARN

**FÜR EIN GEBIET SÜDÖSTLICH VON KLAUSDORF,
NORDÖSTLICH VON GAHLENDORF
- CAMPINGPLATZ KLAUSDORFER STRAND -**

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

PLANUNGSBÜRO
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

OSTHOLSTEIN
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Bestandsaufnahme	8
3	Begründung der Planinhalte	10
3.1	Flächenzusammenstellung	10
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	10
3.3	Auswirkungen der Planung	10
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
3.5	Verkehr	14
3.6	Grünplanung	14
4	Ver- und Entsorgung	15
4.1	Stromversorgung	15
4.2	Wasserver- / und -entsorgung	15
4.3	Müllentsorgung	16
4.4	Löschwasserversorgung	16
5	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	17
5.1	Einleitung	17
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	25
5.3	Zusätzliche Angaben	42
6	Hinweise	44
6.1	Bodenschutz	44
6.2	Archäologie	44
6.3	Schifffahrt	45
6.4	Gewässerschutz	45
6.5	Hochwasserschutz	46
7	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	49
8	Kosten	49
9	Billigung der Begründung	50

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet südöstlich von Klausdorf, nordöstlich von Gahlendorf – Campingplatz Klausdorfer Strand -

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Nachdem der Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Fehmarn im Jahr 2014 rechtskräftig geworden ist, wurde die Erschließung der Erweiterungsflächen begonnen und erfolgreich in Betrieb genommen. Im Rahmen weiterer Überlegungen zur Zukunft des Campingtourismus und unter Berücksichtigung des 150 m-Gewässerschutzstreifens plant der Vorhabenträger nun in verschiedenen Teilbereichen Verbesserungen des vorhandenen Angebots.

Die konkreten Planungsziele sind folgende:

- geänderte Zufahrt zu einer Grünfläche,
- Errichtung einer Zeltdachhalle zur Lagerung und
- die Ausweisung von Überbelegungs- und Zeltwiesen.

Aus Gründen der Attraktivitätssteigerung bedarf es einer Überplanung des Campingplatzes. Der Campingplatz soll an die tatsächlichen Gegebenheiten und an die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Campingtourismus angepasst werden. Hauptbestandteil der Planung ist die qualitative Verbesserung des Campingplatzes und die Schaffung von einer zusätzlichen Überbelegungsfläche sowie einer Zeltwiese auf dem Platz. Insgesamt soll dadurch das derzeit hochwertige Angebot gefestigt und weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen die aktuellen Anforderungen des Natur- und Hochwasserschutzes weiter berücksichtigt werden. Die Planung ist für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich, um auf Dauer im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können. Die Stadt Fehmarn hat am 29.10.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegen die Teilbereiche innerhalb des *ländlichen Raumes* und in einem *Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung*. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn die eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines *Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft*. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Gemäß der Nebenkarte des Regionalplanes liegt das Plangebiet zudem im *ländlichen Raum* und in einem *Ordnungsraum für Tourismus und Erholung*. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen keine neuen Zelt- und Campingplätze ausgewiesen werden. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Anlagen sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Eine Erhöhung der Standplatzzahlen soll dabei möglichst vermieden werden.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Karte 1 auf ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Verbundsystems und auf ein gesetzlich geschütztes Biotop am Strandbereich. Karte 2 auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zudem wird Bereich der Steilküste als Geotop - Aktives Ostseekliff - dargestellt.

Der Gesamt-Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn von 2013 stellt den überwiegenden Teil des Campingplatzes als Sondergebiet, das der Erholung dient - Camping- / Wochenendplatz - dar. Die übrigen Flächen des Plangebietes sind als Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Bolzplatz, Badestrand und Schutzgrün dargestellt.



Abb.: Ausschnitt Gesamt-FNPÄ der Stadt Fehmarn (2013)

Der Landschaftsplan der Stadt Fehmarn zeigt in seiner Bestandskarte den Planbereich als Fläche für Freizeit und Erholung – Campingplatz – sowie als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz. Im Östlichen Randbereich befindet sich nach dem Landschaftsplan ein Rad- und Radwanderweg, ein Strandzugang sowie ein geschütztes Biotop.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wird auf eine geplante Neuordnung des Campingplatzes durch Ein- / Durchgrünung verwiesen. Zudem wird ein Teil der nördlichen Grünfläche als Eignungsfläche für den Naturschutz sowie als besondere Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bewertet. Der Erhalt der Steilküste ist gekennzeichnet.

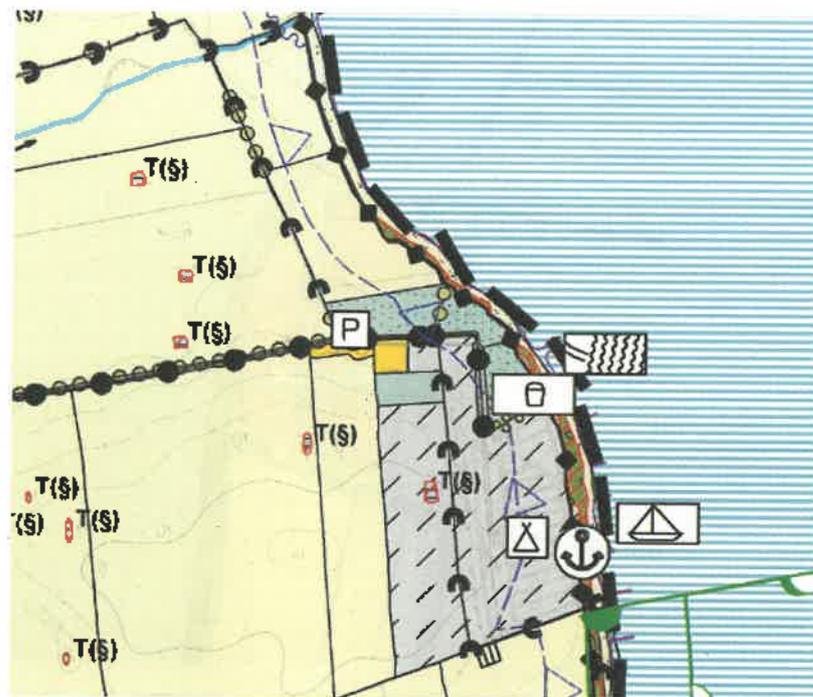


Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan der Stadt Fehmarn, Bestandkarte

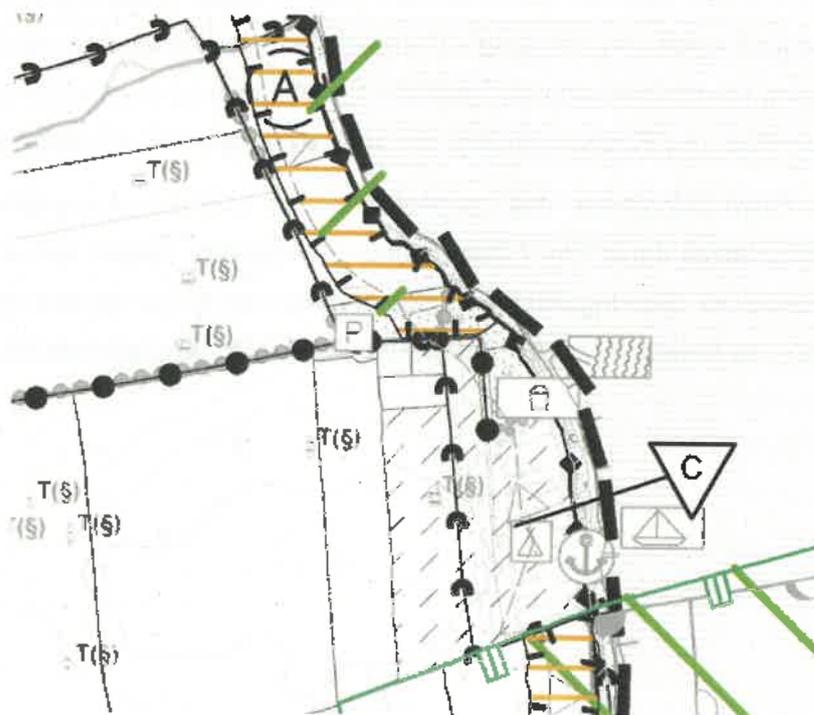


Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan der Stadt Fehmarn, Entwicklungskarte

Das Plangebiet grenzt im Südosten unmittelbar an das FFH-Gebiet „Staberhuk“ (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) Nr. 1553-301 an. Das VSG „Ostsee östlich Wagrien“ (EU-Vogelschutzgebiet) Nr. 1633-491 liegt rd. 200 m östlich des Plangebietes.

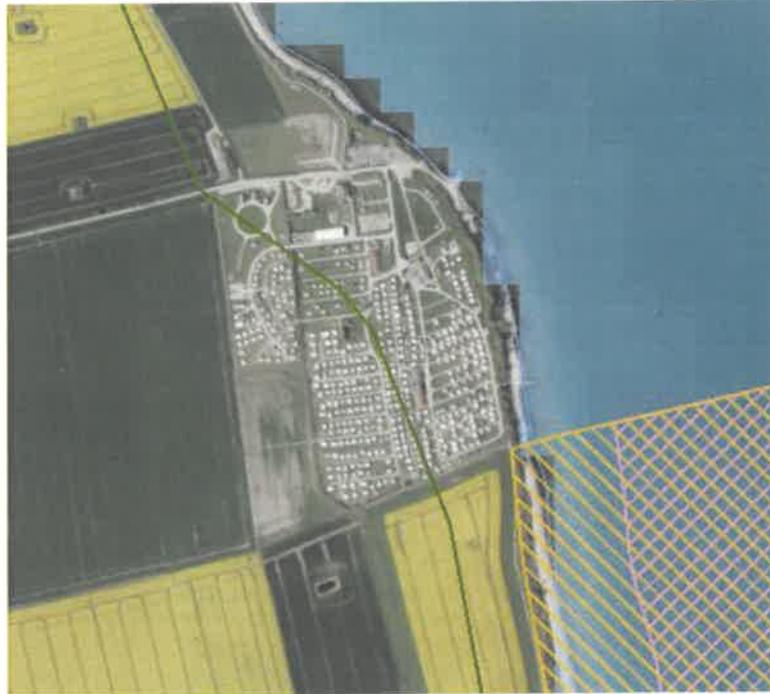


Abb.: Natura2000-Schutzgebiete; Quelle: www.bfn.de

Der Strandbereich des Plangebietes liegt zum Teil innerhalb des Hochwasserrisikogebietes HWR 200 gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Ein großer Flächenanteil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Gewässerschutzstreifens nach § 35 LNatSchG sowie innerhalb der Bauverbotszone an der Küste nach § 82 LWG.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Fehmarn aus dem Jahr 2014. Dieser setzt Sondergebiete, die der Erholung dienen fest, ergänzt durch detaillierte Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung. Zudem werden kleinteiligste Grünstrukturen und Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.



Abb.: Ausschnitt Planzeichnung BP Nr. 85 der Stadt Fehmarn mit Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 85

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt auf der Insel Fehmarn, südöstlich des Ortsteils Klausdorf und nordöstlich von Gahlendorf, an der Steilküste. Das Plangebiet umfasst einen Großteil des bestehenden Campingplatzes.

Im östlichen Plangebiet befinden sich Grünflächen - private und öffentliche - wie ein Spielplatz im Nordosten, der im Süden an einen Park grenzt, sowie Steilküsten und Strandflächen im äußersten östlichen Plangebiet. Der restliche und überwiegende Flächenanteil des Plangebietes macht die Campingplatznutzung - wie Standplätze, Gebäude, Wege - aus. Vier Sondergebiete (§10 BauNVO) sind vollständig oder anteilig in die Planung einbezogen:

- Sondergebiet 3 - Campingplatz - ,
- Sondergebiet 4 - Campingplatz - ,
- Sondergebiet 5 -Wohnmobile-,
- Sondergebiet 6 - Camping- und Wochenendplatz-.

Der Campingplatz wird durch Hecken strukturiert. Innerhalb des Campingplatzes befindet sich ein Löschteich.



Abb.: Digitaler Atlas Nord mit Plangebiet der 1. Änd. des BP Nr. 85

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO- Gebiete -Campingplatz-	ca. 47.940 m ²	55 %
SO-Gebiete -Wohnmobile	ca. 4.950 m ²	5,7 %
SO-Gebiete -Camping- & Wochenendplatz-	ca. 3.980 m ²	4,5 %
Straßenverkehrsflächen	ca. 780 m ²	0,9 %
Grünflächen	ca. 29.220 m ²	33,5 %
RRB	ca. 335 m ²	0,4 %
Gesamt:	87.295 ha	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Da ein bestehender Campingplatz zukunftsfähig umstrukturiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden soll, kommen andere Standorte nicht in Betracht. Zudem wurde bereits auf Flächennutzungsplanebene eine Standortprüfung unter Beachtung aller einschränkenden Parameter durchgeführt.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Tourismus

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung der Stadt Fehmarn gehen im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten auf dem vorhandenen Campingplatz geringe Veränderungen einher. Diese betreffen im Wesentlichen die Zulassung einer Zufahrt, einer Zelt-dachhalle sowie Überbelegungs- und Zeltwiesen.

Die Festsetzung eines neuen Baufensters innerhalb eines Sondergebietes – Campingplatz – dient der qualitativen und strukturellen Verbesserung der Campingplatznutzungen, durch das Entstehen neuer Lagerflächen.

Um den vorhandenen Platz im Sondergebiet 4 räumlich besser nutzen zu können, wird eine Zufahrt umverlegt. Die führt bisher von Sondergebiet 4 in das Sondergebiet 6. Um die vorhandenen Flächen besser nutzen zu können, wird die Zufahrt in die nördlich von Sondergebiet 6 liegende Grünfläche – Spielplatz – verlegt. Eine Erhöhung der Standplätze geht damit nicht einher.

Zudem werden 2 Grünflächen als Überbelegungswiesen bzw. Zeltwiesen ausgewiesen. Ist die Nachfrage während der Sommerferien der Bundesrepublik hoch, kann auf Überbelegungswiesen zurückgegriffen werden. Zeltwiesen sind ebenfalls saisonal und temporär - während der warmen Jahreszeit - nutzbar. Die entspricht der tatsächlichen Nachfrage und schafft eine Verbesserung des Angebotes.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung entsprechen der regionalplanerischen Zielsetzung.

3.3.2 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Es werden keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Campingplatzes in Anspruch genommen.

Die Planung ist mit Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden. Die in Anspruch genommenen Flächen sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 85 und dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn für eine Campingplatznutzung bzw. als Grünflächen vorgesehen. Die durch die Planung in Anspruche genommenen Flächen sind bereits langjährig intensiv touristisch genutzt. Somit ist auf diesen Flächen nur mit einer geringen ökologischen Qualität zu rechnen. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden.

Für die vorliegende Planung werden rd. 540 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Diese können innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Nach der Bilanzierung zum Ursprungsplan besteht noch ein Überschuss von 566 m² Ausgleichsfläche.

Auszug aus der Begründung zum Ursprungsplan, Seite 28:

„Insgesamt wird damit für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 3.434 m² festgestellt. Als Ausgleich wird ein ca. 390 m langer Knick an der westlichen Plangebietsgrenze neu gepflanzt. Das entspricht einer Ausgleichsfläche von ca. 4.290 m² Fläche (390 m x 11 m) welche aus der ackerbaulichen Nutzung genommen wird. Es verbleiben somit ca. 856 m² Ausgleichsfläche die teilweise für das Schutzgut Landschaft bzw. für die erforderlichen Knickdurchbrüche genutzt werden. Die zwei Knickdurchbrüche haben eine Gesamtlänge von ca. 13 m und werden im Verhältnis 1:2 (entspricht 26 m langen Knick bzw. ca. 290 m² Ausgleichsfläche) durch eine Knickneupflanzung innerhalb der Maßnahmenfläche ausgeglichen. Abzüglich der 290 m² Ausgleichsfläche für die Knickdurchbrüche verbleiben immer noch ca. 566 m² Ausgleichsfläche.“

Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Aufgrund des nahezu vollständig in Nutzung befindlichen Campingplatzes wird mit dieser Bauleitplanung, die sich überwiegend auf die Umstrukturierung des Platzes und nur geringfügige baulichen Erweiterungen beschränkt, eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.3.3 Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet)

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten (Ziff. 5.2 Abs. 1 Regionalplan II). Gemäß der Erläuterung zu Ziff. 5.2 Regionalplan II basiert die Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft auf den im Landschaftsrahmenplan festgelegten

- *Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems [...]*
- *Gebieten (über 20 Hektar), die die Voraussetzung gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, ohne weitestgehenden Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen [...]*
- *Natura 2000-Gebieten (soweit nicht Vorranggebiet für den Naturschutz)*
- *Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention, Baltic Sea Protected Area nach Helsinki-Abkommen und*
- *Geotopen.*

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Karte 1 auf ein Gebiet mit besonderer Eignung als Verbundsystem und in seiner Karte 2 für den Bereich der

Steilküste auf ein Geotop - Aktives Ostseekliff -. Die aktiven Ostseekliffs des Kreises Ostholstein und der Hansestadt Lübeck bieten hervorragende, durch Ostseeabration ständig frisch aufgeschlossene Einblicke in den inneren Aufbau weichseleiszeitlicher Moränen, interessante Erosionserscheinungen und eine breite Skala nordischer Geschiebe. Durch die vorliegende Planung wird das Geotop nicht berührt oder beeinträchtigt. Der Bereich, der als Gebiet mit Eignung als Verbundsystem gekennzeichnet ist, ist durch den geltenden Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Fehmarn bereits als Campingplatz ausgewiesen, sodass von einer Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des Vorbehaltsgebietes ausgegangen werden kann.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

An den grundsätzlichen Zweckbestimmungen der Sondergebiete „Campingplatz“, „Campingplatz- und Wochenendplatz“ und „Wohnmobile“ werden keine Änderungen vorgenommen. Die ursprünglichen Nutzungskataloge, die für die Sondergebiete 3,4, 5 und 6 durch den Bebauungsplan Nr. 85 gelten, werden nicht verändert. Die Standplatzanzahl für den gesamten Campingplatz (610) wird nicht verändert.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde im Ursprungsplan Nr. 85 baufensterbezogen durch maximale Grundflächen festgesetzt. Zudem wurde die Anzahl der Vollgeschosse und auch Höhenbegrenzung festgelegt.

Auch das im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird eine max. Grundfläche – 600 m² – sowie ein Vollgeschoss und eine maximale Gebäudehöhe < 19,00 über NN für das zusätzliche Baufenster festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO können für entsprechende Nebenanlagen zusätzlich 300 m² Grundflächen versiegelt werden.

Die Gesamtsumme der Grundflächen in dem als Sondergebiet Nr. 4 „Campingplatz“ festgesetzten Bereichen erhöht sich durch die vorliegende Planung um 900 m².

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen entsprechen dem Ursprungsplan und werden nicht geändert.

3.4.4 Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des Plangebietes sind Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Eine neue Zufahrt – Verbindung von SO 4 und SO 6 – wird innerhalb einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Es gelten Festsetzungen zur Bindung von Gehölzstrukturen wie Hecken und Knicks. Innerhalb des Plangebietes sind öffentliche und private Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Die Erschließung ist über die vorhandene Straße gesichert. Ausreichend Stellplätze können in den Sondergebieten nachgewiesen werden. Es ist eine neue Zufahrt geplant, die das Sondergebiet 4 mit dem Sondergebiet 6 über eine Grünfläche erschließt. Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen an der Erschließung der einzelnen Sondergebiete. Die Stadt Fehmarn ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.6 Grünplanung

Die Planung sieht grundsätzlich vor die gesamte Eingrünung auf dem bestehenden Campingplatz zu erhalten. Dazu zählen vor allem die vorhandenen Gehölze, Hecken und Grünflächen auf dem Platz. Die Planung sieht eine Zufahrt in einer bestehenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ vor.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 5 dieser Begründung) verwiesen.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Bei Beachtung von Maßnahmen (Zeitpunkt der Bauflächenvorbereitung und Rodungen von Gehölzen) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt sowie die Räumung der Bauflächen in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

4.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Fehmarn über das vorhandene Trinkwassernetz.

Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalnetz des Zweckverbands Ostholstein in das Klärwerk Suisdorf a.F. abgeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet wird über das vorhandene und zu ergänzende Leitungsnetz über eigene Grabensysteme in die Teiche und weiter in die Ostsee abgeleitet. Die baulichen Erweiterungen sind so geringfügig, dass ein Ausbau der Regenrückhaltung nicht erforderlich wird. Ein Anschluss an einen städtischen Regenwasserkanal ist nicht vorhanden. Die Vorgaben der UWB zur Einleitung von Oberflächenwasser in die Ostsee sind zu beachten. Sollte ein Antrag neu gestellt oder im Wesentlichen

geändert werden ist dies vom Vorhabenträger über und im Namen der Stadtwerke Fehmarn bei der UWB einzureichen.

Gemäß A-WR1 liegt ein weitgehend natürlicher Wasserhaushalt (Fall 1) vor.

4.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Stadt Fehmarn wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Andernfalls sind 48 m³/h ausreichend. Die Löschwasserversorgung muss für Gebäude im Umkreis von 300 m und für den Camping- und Wochenendplatz im Umkreis von 200 m verfügbar sein. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Löschwasserteich, dieser ist nach DIN 14210 mit ausreichender Schwanungsreserve auszubilden.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Durch die Aufstellung der 1. Änderung soll im Wesentlichen ein weiteres Baufenster mit einer Grundfläche von 600 m² innerhalb eines bereits bestehenden Sondergebietes 4 – Campingplatzes - ermöglicht werden. Zudem ist eine Zufahrt (ca. 170 m²) in einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ geplant, die zwei Sondergebiete miteinander verbindet. Teilbereiche vorhandener Grünflächen werden für eine Überbelegung bzw. als Zeltwiese ausgewiesen. Die Gesamtanzahl an Standplätzen bleibt dabei unverändert. An den grundsätzlichen Zweckbestimmungen der Sondergebiete wird keine Änderung vorgenommen.

5.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftl. Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Beschränkung der Bodenverdichtung auf das notwendige Maß
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise

WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	zum sachgerechten Umgang mit Abwässern Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LABfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	keine vorhanden

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Landesentwicklungsplan (LEP)	Ländlicher Raum und Schwerpunkt für Tourismus und Erholung	Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sind geplant, ohne Erweiterung der Campingplatzfläche.
Regionalplan (REP)	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	Planungen und Maßnahmen werden nur durchgeführt, da sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.
	Ordnungsraum für Tourismus und Erholung	Die Planung soll vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessern
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Geotop - Aktives Ostseekliff – Gebiet mit Eignung für Verbundsystem	Die Belange des LRP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Landschaftsplan:	Bestandskarte: Flächen für Freizeit – Campingplatz – sowie Grünflächen und Radwege	Die Planung entspricht der Bestandskarte des Landschaftsplans
	Entwicklungskarte: Neuordnung des Campingplatzes durch Begrünung im küstennahen Bereich	Bereits durch den geltenden BP 85 sind entsprechende Festsetzungen getroffen, durch die Planung werden keine Eingrünungen überplant
Flächennutzungsplan (2013)	Sondergebiet, welches der Erholung dient – Camping- und Wochenendplatz – sowie Grünflächen	Die Planung entspricht dem FNP

Die vorliegende Planung entspricht dem LEP, der einen ländlichen Raum mit einem Schwerpunkt für den Tourismus und die Erholung darstellt. Nach dem Regionalplan 2004 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß der Erläuterung zu Ziff. 5.2 Regionalplan II basiert die Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft auf den im Landschaftsrahmenplan festgelegten

- Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems [...]
- Gebieten (über 20 Hektar), die die Voraussetzung gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, ohne weitestgehenden Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen [...]
- Natura 2000-Gebieten (soweit nicht Vorranggebiet für den Naturschutz)
- Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention, Baltic Sea Protected Area nach Helsinki-Abkommen und
- Geotopen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Karte 1 auf ein Gebiet mit besonderer Eignung als Verbundsystem und in seiner Karte 2 für den Bereich der Steilküste auf ein Geotop - Aktives Ostseekliff -. Durch die vorliegende Planung wird das Geotop nicht berührt oder beeinträchtigt. Der Bereich, der als Gebiet mit Eignung als Verbundsystem gekennzeichnet ist, ist durch den geltenden Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Fehmarn bereits als Campingplatz ausgewiesen, sodass von einer Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen des Vorbehaltsgebietes ausgegangen werden kann. Auch der Gesamt-Flächennutzungsplan (2013) stellt als aktuellere Planung (als der Regionalplan 2004) die entsprechenden Flächen als Sondergebiete – Camping- / Wochenendplatz – bzw. Grünflächen dar. Der Landschaftsplan zeigt in seiner Bestandskarte Flächen für Freizeit – Campingplatz – sowie Grünflächen und Radwege. In seiner Entwicklungskarte ist eine Neuordnung des Campingplatzes durch eine Begrünung dargestellt. Durch den geltenden Bebauungsplan Nr. 85 sind entsprechende Eingrünungen bereits festgesetzt. Die vorliegende Planung nimmt keinen Einfluss auf die vorhandenen Eingrünungen. Die vorliegende Planung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	südlich angrenzend
Natura 2000 - Gebiete	Das Plangebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Staberhuk“ Nr. 1553-301 an und

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	liegt ca. 200 m entfernt vom EU-Vogelschutzgebietes „Ostsee östlich Wagrien“ Nr. 1633-491 Das Plangebiet liegt zu geringen Flächenanteilen (am Strand) innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes HWR 200 gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb des archäologischen Interessensgebietes

Die Planung berücksichtigt die Lage angrenzend an das FFH-Gebiet „Staberhuk“ (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) sowie zu dem weiter entfernte VSG „Ostsee östlich von Wagrien“ Nr. 1633-491 und setzt sich mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete auseinander. Die angrenzenden Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Lage innerhalb des Hochwasserrisikogebietes HWR 200 wird berücksichtigt, indem entsprechende Hinweise zum hochwassersicheren Bauen gemacht werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Insel Fehmarn“ verläuft an der südlichen Plangebietsgrenze.

Das Plangebiet befindet sich zum Teil – Teilbereiche der Grünflächen - im archäologischen Interessensgebiet. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

Der Campingplatz grenzt in der südöstlichen Ecke an das FFH-Gebiet DE 1533-301 „Staberhuk“. Die übergreifenden Erhaltungsziele ist die Erhaltung des charakteristischen Biotopkomplexes eines kontinental geprägten Kliffs des südöstlichen Fehmarns aus teilweise quellbeeinflussten Hangwäldern, Gebüschformationen, Staudensäumen und Magerrasen sowie den vorgelagerten besonders blockreichen Strandwällen, Geröllstränden und Riffen der Flachwasserbereiche u. a. als Lebensraum des Schweinswals. Die Gefährdungen des FFH-Gebietes liegen laut Steckbrief bei:

Außerhalb des FFH-Gebietes:

- einer Landwirtschaftlichen Nutzung

Innerhalb des FFH-Gebietes:

- einer Landwirtschaftlichen Nutzung
- einer forstwirtschaftlichen Nutzung,
- der Berufsfischerei,
- der Jagd, der Schifffahrt,
- des Wassersports,
- sonstigen Freizeit- und Tourismusaktivitäten
- der Wasserverschmutzung.

Aufgrund der Planung bzw. durch die Ausweisung eines Baufensters, Überbelegungs- und Zeltwiesen und eine Zulassung einer Zufahrt werden die o.g. Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt. Zumal als externe Gefährdung auf das FFH-Gebiet nur die landwirtschaftliche Nutzung benannt wird, welche aufgrund der Planung nicht begünstigt wird.

Ähnliches gilt für das Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“, welches sich in einem noch größeren Abstand zum Plangebiet befindet. Auch hier wird als einzige externe Gefährdungen des Vogelschutzgebietes die Errichtung von Energieleitungen genannt. Da

dies kein Bestandteil der Planung ist, geht die Stadt Fehmarn von einer Vereinbarkeit der Planungsziele mit den genannten Schutzgebieten aus.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Stadt. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über das vorhandene und zu ergänzende Leitungsnetz über eigene Grabensysteme in die Teiche und weiter in die Ostsee abgeleitet. Die baulichen Erweiterungen sind so geringfügig, dass eine Regenrückhaltung nicht erforderlich wird. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Stadt. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die vorliegende Planung entspricht dem LEP, der einen ländlichen Raum mit einem Schwerpunkt für den Tourismus und die Erholung darstellt. Nach dem Regionalplan 2004 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß der Erläuterung zu Ziff. 5.2 Regionalplan II basiert die Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft auf den im Landschaftsrahmenplan festgelegten

- *Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems [...]*
- *Gebieten (über 20 Hektar), die die Voraussetzung gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, ohne weitestgehenden Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen [...]*
- *Natura 2000-Gebieten (soweit nicht Vorranggebiet für den Naturschutz)*
- *Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention, Baltic Sea Protected Area nach Helsinki-Abkommen und*
- *Geotopen.*

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Karte 1 auf ein Gebiet mit besonderer Eignung als Verbundsystem und in seiner Karte 2 für den Bereich der Steilküste auf ein Geotop - Aktives Ostseekliff -. Durch die vorliegende Planung wird das Geotop nicht berührt oder beeinträchtigt. Der Bereich, der als Gebiet mit Eignung als

Verbundsystem gekennzeichnet ist, ist durch den geltenden Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Fehmarn bereits als Campingplatz ausgewiesen, sodass von einer Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen des Vorbehaltsgebietes ausgegangen werden kann. Auch der Gesamt-Flächennutzungsplan (2013) stellt als aktuellere Planung (als der Regionalplan 2004) die entsprechenden Flächen als Sondergebiete – Camping- / Wochenendplatz – bzw. Grünflächen dar. Der Landschaftsplan zeigt in seiner Bestandskarte Flächen für Freizeit – Campingplatz – sowie Grünflächen und Radwege. In seiner Entwicklungskarte ist eine Neuordnung des Campingplatzes durch eine Begrünung dargestellt. Durch den geltenden Bebauungsplan Nr. 85 sind entsprechende Eingrünungen bereits festgesetzt. Die vorliegende Planung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung nicht, da nur geringfügige bauliche Erweiterungen und keine zusätzlichen Standplätze geplant werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Bereiche mit besonderer tierökologischer Bedeutung wie Wälder, größere Stillgewässer oder Fließgewässer liegen außerhalb des Plangebietes.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden intensiv als Campingplatz oder als Grünfläche genutzt. Ein Vorkommen der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der einzelnen Teilbereiche ist nicht zu erwarten (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer und Weichtierarten, Libellen, Schmetterlinge, Fische). Zum Großteil begründet sich das darin, dass diese Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Der im Bereich des B-Plans vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in Schleswig-Holstein weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten.

Pflanzen

Die in Anspruch genommenen Flächen werden intensiv gepflegt bzw. sind durch die intensive touristische Nutzung geprägt.

Für die geplante Zufahrt im nordöstlichen Bereich wird eine ca. 155 m² große Fläche einer vorhandenen private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz überplant. Diese stellt sich als sehr regelmäßig gepflegte Rasenfläche, die intensiv touristisch genutzt wird, dar. Für die Zufahrt werden außerdem 15 m² einer Schnitthecke, die als zu erhalten festgesetzt ist, überplant. Die Grünfläche und die Schnitthecke, die intensiv genutzt bzw. gepflegt werden, werden mit einer allgemeinen Bedeutung für Natur und Landschaft bewertet.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten. Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumanprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fläche

Die Sondergebiete 3-6 sowie die Grünflächen sind auf Flächennutzungsplanebene bereits als Solche dargestellt. Es ergeben sich aufgrund der Planung keine Änderungen an diesen Flächennutzungen.

Boden

Der Bodentyp im Plangebiet stellt sich als Tschernosem-Pseudogley dar.

Der Bodentyp in den Teilbereichen stellt sich nach der Bodenübersichtskarte 1:250.000 des Landesamt für Landwirtschafts-, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2016) als ein Tschernosem-Pseudogley dar. Der Tschernosem-Pseudogley ist der Klasse der Stauwasserböden zuzuordnen. Der Oberboden ist humos und dunkel gefärbt und verfügt über eine mittlere Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit. Häufig sind die Böden staunässeempfindlich und zum Teil auch durch Grundwasser beeinflusst. Die natürlichen Nährstoffvorräte sind hoch und besonders fruchtbar, weshalb der Bodentyp fast ausschließlich ackerbaulich genutzt wird. Der Boden weist ein hohes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine erschwerte Durchwurzelbarkeit auf. Der Bodentyp ist aufgrund seines hohen natürlichen Bindungsvermögens anfällig für die Anreicherung von Schadstoffen.

Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Teich. Das Gewässer ist fast vollständig durch Gehölze umsäumt. Die mittlere Jahresniederschlagssumme auf Fehmarn beträgt 555 – 600 mm.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Nach dem Landschaftsplan (2008) der Stadt Fehmarn ist Fehmarn naturräumlich in den „Schleswig-Holsteinischen-Hügellandes“ im Unterraum „Nordoldenburg und Fehmarn“ einzuordnen. Auf Fehmarn dehnen sich flache, ebene Grundmoränen aus, weshalb es kaum erkennbare Höhenunterschiede gibt. Der Fehmarnsund trennt die Grundmoränenplatte vom Festland. Die Küste der Insel - bis auf ein Steilufer im Osten, an dem auch die vorliegende Planung liegt - wird von Flachküsten mit Strandwällen, Strandseen, Nehrungen sowie eine ausgedehnte Ausgleichsküste mit salzliebender Vegetation geprägt. Der Boden auf Fehmarn ist einer der ertragreichsten in Schleswig-Holstein.

Das Landschaftsbild wird durch den vorhandenen Campingplatz und der touristischen Nutzung dominiert. Weiterhin sind die Steilküste mit dem Strandbereich prägnant. Durch die Planung wird ein Baufenster mit einer Grundfläche von maximal 600 m², eine Zuwegung und Überbelegungs- sowie Zeltwiesen zugelassen. Durch das vorhandenen Heckenstrukturen wird das Landschaftsbild aufgelockert und der vorhandene Campingplatz sowie die vorliegende Planung zur freien Landschaft hin abgegrenzt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt auf der intensiv genutzten Campingplatzfläche ist gering. Wirkungsgefüge und eine größere biologische Vielfalt bestehen ggf. in angrenzenden Grünstrukturen.

5.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach B-Plan Nr. 85 bzw. § 35 BauGB.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 5.2.4 beschrieben.

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (1) - Schutzgut Tiere			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen	G	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
	und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist			- mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- -- nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Der im Bereich des B-Plans vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in Schleswig-Holstein weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn Rodungen und die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen - weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze, anteilige Überplanung einer Schnitthecke	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei	G	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
	soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist			
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	G	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Neubildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche ist zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen			

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	E	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a (4) - Schutzgut Wasser

Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- -- nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a (5) - Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - betriebsbedingt kann von Luftschadstoffemissionen aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen ausgegangen werden. Diese

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
				<p>werden die Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst - Nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Modernisierungen der Bausubstanz bzw. Neubauten Verbesserungen im Hinblick auf den Klimaschutz eintreten werden.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung					
a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
von → Wechselwirkungen zwischen den Schutzgü- tern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O ₂ -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO ₂ -Produktion, O ₂ -Verbrauch	O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkungsbereich weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt. Die geringe Bodenversiegelung und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden in der Gesamtschau zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Arten- und Lebensgemeinschaften führen.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freifächengestaltung - ständige lokale Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung der geplanten Baukörper
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- es sind geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
			Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen			

Aus den Prognosen folgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nur für die Schutzgüter Fläche / Boden und Wasser zu erwarten sind.

5.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine gänzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des bestehenden Entwicklungsbedarfes des Campingplatzes nicht möglich. Die Stadt möchte eine qualitative Erweiterung des touristischen Angebots in der Region fördern. Vermieden werden großzügige Neuausweisungen von überbaubaren Flächen auf den Erweiterungsflächen. Vielmehr erfolgt vermindert die geplante Bebauung auf den bereits intensiv genutzten Campingplatzflächen.

Tiere, Pflanzen

Durch die vorliegende Planung werden keine Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz überplant. Die betroffenen Flächen sind intensiv genutzte Rasenflächen bzw. werden durch die umliegende touristische Nutzung und intensive Pflege bereits beeinträchtigt.

Wenn die Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorgenommen werden und ggf. Ersatzquartiere für Fledermäuse bereitgestellt werden, kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Fläche/Boden

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Aufgrund des bestehenden Baurechts bzw. der intensiv genutzten Campingplatzflächen wird bei den in Anspruch genommenen Flächen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden. Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers direkt am Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nicht möglich.

Für das geplante Baugebiet sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Neuversiegelung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

Eingriffsfläche	Flächengröße (m ²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche (m ²)
So 4			
GR 600 m ²	600	0,5	300
Nebenanlagen nach §19 (4)			
BauNVO	300	0,5	150
zusätzliche Zufahrt	170	0,5	85
Summe Ausgleichs- bedarf			535

Für die vorliegende Planung werden rd. 540 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Diese können innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Nach der Bilanzierung zum Ursprungsplan besteht noch ein Überschuss von 566 m² Ausgleichsfläche.

Auszug aus der Begründung zum Ursprungsplan, Seite 28:

„Insgesamt wird damit für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 3.434 m² festgestellt. Als Ausgleich wird ein ca. 390 m langer Knick an der westlichen Plangebietsgrenze neu gepflanzt. Das entspricht einer Ausgleichsfläche von ca. 4.290 m² Fläche (390 m x 11 m) welche aus der ackerbaulichen Nutzung genommen wird. Es verbleiben somit ca. 856 m² Ausgleichsfläche die teilweise für das Schutzgut Landschaft bzw. für die erforderlichen Knickdurchbrüche genutzt werden. Die zwei Knickdurchbrüche haben eine Gesamtlänge von ca. 13 m und werden im Verhältnis 1:2 (entspricht 26 m langen Knick bzw. ca. 290 m² Ausgleichsfläche) durch eine Knickneupflanzung innerhalb der Maßnahmenfläche ausgeglichen. Abzüglich der 290 m² Ausgleichsfläche für die Knickdurchbrüche verbleiben immer noch ca. 566 m² Ausgleichsfläche.“

Es werden entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Fehmarn und dem Eigentümer getroffen.

Wasser

Entsprechend den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“, Erlass des MELUND und MILI vom 10. Oktober 2019 ist zum Erhalt des potenziell naturnahen Wasserhaushalts im Bebauungsgebiet eine schadlose Regenwasserbeseitigung nachzuweisen.

Gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage führen folgende Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Wasser:

- „Normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser ist entsprechend Nummer 5.2 und 5.3 der „Anforderungen der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“, Bekanntmachung des Ministers für Natur und Umwelt vom 25. November 1992 zu behandeln, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken dabei naturnah zu gestalten sind. Eine naturnahe Gestaltung liegt vor, wenn die Anlage einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen auf Dauer erfüllen kann.
- Gering verschmutztes Niederschlagswasser ist im Untergrund zu versickern. Die Versickerungseinrichtung ist entsprechend den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten.

Können Regenklär- und Regenrückhaltebecken nicht naturnah gestaltet oder gering verschmutztes Niederschlagswasser nicht versickert werden, ist zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich, z.B. Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche möglich sind.“

Die Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche sind im Stadtgebiet nicht möglich. Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und es sich bei diesen Eingriffen um den Verlust einer Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden.

Luft, Klima

Über die ohnehin anzuwendenden Vorschriften hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Fläche und Boden hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Die vorgesehene eher kleinteilige Bebauung mit Firsthöhenbeschränkung begrenzt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem ist der Campingplatz bereits durch die vorhandenen Grünstrukturen zum Landschaftsraum abgeschirmt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Fläche und Boden hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels den Campingplatz qualitativ zu verändern, scheidet wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. In ökologisch wertvolle Flächen wird aufgrund der vorherrschenden intensiven Campingplatznutzung nicht eingegriffen. Alternativen grundsätzlicher Art für die innere Aufteilung bieten sich nicht an, da die Grundstruktur des Campingplatzes vorgegeben ist.

5.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch eine Endbegehung und ggfs. durch Anwachspflegemaßnahmen begleitet. Die Einhaltung der Festsetzungen zur Gebäudehöhe und zur Grundflächenzahl sind im Bauantrag nachzuweisen.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser verbunden. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im späteren Verfahren nachgewiesen werden.

5.3.4 Referenzliste der Quellen

- Landschaftsplan der Stadt Fehmarn (2007)
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1: 250.000 Teil A Bodentyp, Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek (2016)
- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2020; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (2020)

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck; Gesamtfortschreibung 2003, Ministerium für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (2003)
- Stadt Fehmarn Landschaftsplan, Stadt Fehmarn, Lübeck (2008)
- Regionalplan 2004 für den Planungsraum II; Schleswig-Holstein Ost Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde, Kiel (2004)

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Archäologie

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern

auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.3 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen, Baustellenbeleuchtungen usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) erforderlich.

6.4 Gewässerschutz

a) Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen versiegelten und verdichteten Flächen ist schadlos zu beseitigen. Die Notwendigkeit und der Umfang einer ggf. erforderlichen Rückhaltung und Behandlung (Schadstoffrückhalt) des Niederschlagswassers vor der Einleitung in ein Gewässer ergeben sich aus der Menge und insbes. der stofflichen Belastung des Regenwassers (z.B. durch Kupfer- oder Zink-dächer), welche in Abhängigkeit von der Nutzung der Flächen steht.

Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken (oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung) für die schadlose Ableitung erforderlich.

Um die Behandlungsbedürftigkeit zu konkretisieren, bieten die DWA-Arbeitsblätter 153 bzw. 102 (Gelbdruck) Anhaltspunkte. Für die Bemessung von Rückhalteräumen bzw. Versickerungsanlagen sind die DWA-Arbeitsblätter 117 bzw. 138 maßgeblich.

Erhöht sich die Einleitmenge an der Einleitstelle gegenüber der bisherigen Bebauung, hat der Erlaubnisinhaber einen Änderungsantrag zu stellen.

Im Sinne eines modernen und nachhaltigen Regenwassermanagements, bieten sich Maßnahmen an, die dazu beitragen, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern bzw. zu verdunsten, wie etwa Mulden-/ Rigolensysteme, Flächenversickerung, Dachbegrünung, Rasen-gittersteine, Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen. Die örtliche Versickerungsfähigkeit des Bodens kann im Rahmen der baugrundgutachterlichen Untersuchungen erfasst werden. Entsprechende planerischen Festsetzungen und Bestimmungen können seitens der Gemeinde u.a. als Bauvorschriften, Einzelverträge oder über die Abwassersatzung ermöglicht werden (vgl. Kap. 4 „Festsetzungs-möglichkeiten für wasserwirtschaftliche Maßnahmen“, Einführungsverordnung des MELUND und MILI vom 10.10.2019).

b) Schmutzwasserbeseitigung

Sollten die zusätzlichen Zeltplätze ein erhöhtes Schmutzwasseraufkommen verursachen ist dieses mit dem Zweckverband Ostholstein abzustimmen.

6.5 Hochwasserschutz

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein weist am 31.08.2020 auf folgenden hin:

Hinweis:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 ist das neue Landeswassergesetz (LWG) in Kraft getreten. Die Verkündung des neuen Landeswassergesetzes (LWG) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 15 vom 28. November 2019, Seite 426 ff.) erfolgt. Die aus diesem neuen LWG resultierenden Änderungen und Anpassungen wurden in diese Stellungnahme aufgenommen. Auf jeden Fall hat sich die Nummerierung der anzuwendenden Paragraphen des LWG größtenteils geändert, da u. a. der Paragraphenumfang des Gesetzes deutlich reduziert wurde.

In unmittelbarer Nähe und auch im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Fehmarn befindet sich die Küstenlinie und das Steilufer im Osten der Insel Fehmarn. Für den hiermit überplanten Bereich des bestehenden „Campingplatzes Klausdorfer Strand“ auf der Insel Fehmarn besteht vollumfänglich der Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Fehmarn mit seinen entsprechenden Bau- und Nutzungsrechten, welcher am 05. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Fehmarn befindet sich nicht im Bereich eines Landesschutzdeiches/Regionaldeiches und somit auch nicht im Bereich eines Deichschutzstreifens gemäß § 66 Abs. 1 LWG i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen). Eine Genehmigung gemäß § 70 LWG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich

Gemäß § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) bedürfen die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer einer küstenschutzrechtlichen Genehmigung durch den LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von der Anlage/den Anlagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Diejenigen, die die Anlage errichtet haben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage von der oder dem Bau- und Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder die Beseitigung der Anlage anordnen.

Gemäß 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) ist es auf Anlagen, die den Küstenschutz dienen, in den Dünen, auf dem Meeresstrand und auf den Strandwällen verboten, schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen, Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern und Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen. Die vorgenannten Verbote gelten auch an Steilufem und innerhalb eines Bereiches von 50 Meter landwärts deren oberen Böschungskante und auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als sechs Meter Wassertiefe unter Seekarten-Null, mindestens jedoch innerhalb von 200 Meter Entfernung von der Uferlinie.

Von den Nutzungsverboten und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 81 LWG kann der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 LWG auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die jeweiligen Anträge für o. a. Maßnahmen sind direkt beim LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde anhand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen zu beantragen.

Gemäß § 82 LWG bestehen Bauverbote.

Gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr. 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steiluferes oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3)
- sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (Nr. 4)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass in den vorgenannten Bereichen keine zusätzliche Bebauung errichtet werden und keine wesentliche Änderung der Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet. In bestehende Bau- und Nutzungsrechte darf – wie bereits erwähnt – jedoch nicht eingegriffen werden.

Gemäß § 82 Abs. 2 LWG gilt das vorgenannte Bauverbot des § 82 Abs. 1 u. a. nicht,

- für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 09. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden sollen oder für die in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 09. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand (Nr. 4).

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach § 82 Abs. 3 Satz 3 LWG kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde (LKN.SH) über die Genehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 LWG.

Der § 113 Abs. 2 LWG regelt, dass der § 82 Absatz 1 Nummer 1, 2. Fall, Nummer 3 und 4 LWG nicht für Flächen gilt, für die in einem am 9. September 2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 82 Absatz 2 Nummer 6 LWG eingehalten werden. § 113 Abs. 2 Satz 1 LWG tritt am 8. September 2021 außer Kraft.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Fehmarn befindet sich laut Auswertung des derzeit vorliegenden Kartenmaterials auf einem Höhenniveau von NHN + 5,00 m und NHN + 10,00 m und somit in keinem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins. Eine direkte Hochwassergefährdung besteht nicht. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass an einem Steilufer/einer Steilküste

grundsätzlich mit Abbrüchen zu rechnen ist. Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) eingesehen werden.

Der küstennahe Bereich des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Fehmarn liegt jedoch innerhalb der 150m-Bauverbotszone landwärts der oberen Böschungskante des in diesem Bereich vorhandenen Steilufers gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 3 LWG. Die 150m-Bauverbotszone gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 3 LWG ist auch bereits in der Planzeichnung eingetragen und entsprechend erläutert. Der Bereich der aktuellen Überplanung ist Bestandteil eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und in die damit bereits vorhandenen Bau- und Nutzungsrechte darf nicht eingegriffen werden. Des Weiteren sind die überplanten Flächen bereits im Gesamt-Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn größtenteils als Sondergebiet „Campingplatz/Wochenendplatz“ ausgewiesen. Die bereits im Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Fehmarn ausgewiesenen Baufenster bleiben durch die 1. Änderung unverändert, jedoch soll ein neues Baufenster im Sondergebiet Campingplatz geschaffen werden. Dass durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 vorgesehene neue Baufenster ragt in einem geringen Rahmen in die 150m-Bauverbotszone gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 3 LWG hinein. Da jedoch das Baufenster landwärts im äußersten Randbereich der 150m-Bauverbotszone vorgesehen ist, kann für die Ausweisung eines Baufensters an dieser Stelle nach derzeitigem Kenntnisstand und insbesondere unter Berücksichtigung der im Plangebiet bereits vorhandenen Bebauungen bzw. bereits vorhandenen Bau- und Nutzungsrechte aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 85 der Stadt Fehmarn eine Ausnahme zugelassen werden bzw. dieser Änderung im weiteren Verfahren zugestimmt werden.

Der Ausweisung von Grünflächen als Überbelegungsflächen und Zeltwiese im Bereich der 150m-Bauverbotszone gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 3 LWG kann ebenfalls zugestimmt werden, da hier keine festen baulichen Anlagen geplant sind, sondern lediglich temporäre Ausweichmöglichkeiten innerhalb der jeweiligen Hochsaison geschaffen werden sollen und diese Flächen bereits jetzt als Grünfläche ausgewiesen sind. Die Grünflächen für Überbelegungsflächen und Zeltwiese befinden sich daneben aber auch innerhalb der 50m-Nutzungsverbotzone gemäß § 81 Abs. 1 LWG. Aufgrund der relativ hochwassersicheren Lage des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Fehmarn bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die temporäre Aufstellung von Wohnwagen und Ausweisung von Zeltflächen innerhalb der 50m-Nutzungsverbotzone. Ein ausreichender Abstand zur Böschungskante des Steilufers muss jedoch eingehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ramm- und Einpressarbeiten im Bereich der 50m-Nutzungsverbotzone des Steilufers verboten sind. Destabilisierende Maßnahmen (z. B. Abholzungen und Rodungen mit dem Entfernen der Wurzelstöcke etc.) eines Steilufers sind nicht erlaubt. Niederschlagswasser muss für das Steilufer schadlos, z. B. über ein öffentliches Kanalnetz o. ä., abgeführt werden. Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass für Nutzungen innerhalb der 50m-Nutzungsverbotzone im weiteren Verfahren u. U. eine küstenschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 81 LWG beim LKN.SH, Betriebsstätte Kiel, Fachbereich 40, anhand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen zu beantragen ist.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden GeneraIplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in der in Planung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Fehmarn Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall

erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. Bei den einzelnen Maßnahmen mit küstenschutzrechtlicher Relevanz ist der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde rechtzeitig und im Vorwege zu beteiligen.

Maßnahmen und insbesondere bauliche Nutzungen an Erosionsküsten führen in der Regel zum Entstehen oder zur Erhöhung von Risiken für die dort lebenden Menschen und der dort geschaffenen Werte. Schadensersatzansprüche können diesbezüglich gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei baurechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. An einem Steilufer/einer Steilküste ist grundsätzlich mit Abbrüchen zu rechnen und die örtlichen Gegebenheiten können sich aufgrund von Starkregenereignissen und/oder Hochwasser- und/oder Sturmflutereignissen, auch im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg in den kommenden Jahren (Klimawandel), verändern. Bedingt durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigender Wasserstände bei Sturmflut kann es u. U. zu vermehrten Abbrüchen an Steilufern/Steilküsten kommen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Stadt Fehmarn liegt.

6.6 Versorgungsanlagen

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn am 06.05.2021 gebilligt.

Burg a.F., 11 JUNI 2021



(Weber)
- Bürgermeister -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 ist am 10. JUNI 2021... rechtskräftig geworden.